



Ansprechpartner:
Stadt Friedberg - Bürgerbüro –
Herr Gerkens
Tel.: (0821) 6002-440
Fax: (0821) 600288440
Mail: roland.gerkens@friedberg.de

Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz

Nach §§ 1 und 2 Gaststättengesetz benötigt jeder, der alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, eine Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung ist die Stadt Friedberg, Bürgerbüro

Zur Erteilung sind folgende Unterlagen notwendig: (Nrn. 2 bis 6 nicht älter als 3 Monate)

1. **Antrag**

(erhältlich im Bürgerbüro der Stadt Friedberg).

Antragsberechtigt und Erlaubnisträger können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen in diesem Sinne sind ausschließlich Kapitalgesellschaften (GmbH, AG). Alle übrigen Gewerbetreibende (selbständige Kaufleute, Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) stellen den Antrag als Einzelperson. Sie erhalten auch die Erlaubnis, nicht die jeweilige Gesellschaft.

2. **Auskunft Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei einer Behörde,

Verwendungszweck: Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

erhältlich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde und zwar

- bei natürlichen Personen: für die betreffende Person
- bei juristischen Personen: für die vertretungsberechtigten Person(en)
- bei Personengesellschaften: für jeden geschäftsführenden Gesellschafter

3. **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde,

Verwendungszweck: Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

erhältlich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde und zwar

- bei natürlichen Personen: für die betreffende Person
- bei juristischen Personen: für die vertretungsberechtigten Person(en)
- bei Personengesellschaften: für jeden geschäftsführenden Gesellschafter

4. **Bescheinigung des zuständigen Vollstreckungsgerichts** (Schuldnerverzeichnis)

Auskunft über Einträge gemäß § 915 Zivilprozessordnung

erhältlich nur online unter www.vollstreckungsportal.de

5. **Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts**

Auskunft über Einträge gemäß § 26 Insolvenzordnung

erhältlich bei dem Amtsgericht, das zentral für den Bezirk Ihres Wohnsitzes zuständig ist.

(für den Lkr. Aichach-Friedberg: Amtsgericht Augsburg)

6. **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** des zuständigen Finanzamtes erhältlich bei dem Finanzamt, bei dem Sie (bisher) steuerlich veranlagt wurden.
(für den Lkr. Aichach-Friedberg: Finanzamt Augsburg-Land)
7. In Fällen, in denen eine juristische Person (GmbH, AG) Antragsteller ist, sind notarieller **Gesellschaftervertrag bzw. Satzung und Handelsregisterauszug vorzulegen.**
8. **Gaststättenunterrichtung** durch die IHK erhältlich bei der IHK Schwaben, aktuelle Termine im Bürgerbüro der Stadt Friedberg

Für bestimmte Berufsgruppen kann an Stelle dessen auch der Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt werden (z.B. Koch, Metzger Bäcker usw.) Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an den oben bezeichneten Sachbearbeiter.
9. **Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**
erhältlich bei dem Gesundheitsamt Aichach-Friedberg oder einem beauftragten Arzt.
Nähere Informationen unter: Telefonnummer 08251/92-431
10. **Pachtvertrag**
sofern die Räumlichkeiten der Gaststätte nicht in Ihrem Eigentum stehen, ist die Vorlage einer Kopie des Pachtvertrages notwendig.
11. **Lageplan/Pläne/Skizze/Grundriss**

Versagung der Erlaubnis

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, wenn Versagungsgründe vorliegen. Die Erteilung der Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller vorbestraft ist, sonstige gravierende negative Erkenntnisse über den Antragsteller vorliegen oder er in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Vorläufige Gaststättenerlaubnis

Möchten Sie einen laufenden Gaststättenbetrieb übernehmen, ohne bereits im Besitz aller Unterlagen zu sein, kann Ihnen für längstens drei Monate eine vorläufige Gaststättenerlaubnis erteilt werden. Notwendig hierfür ist zumindest die Vorlage eines entsprechenden Antrages, des Pachtvertrages, der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und die Vorlage des Führungszeugnisses und des Auszuges aus dem Gewerbezentralregister (jeweils die Ausfertigungen für die Behörde).

Erlaubnisgebühr

Die Kostenpflicht einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus Art. 1 und 2 Kostengesetz. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz und den Tarifstellen 5.II.7/ des Kostenverzeichnis. Sie wird nach der genutzten Fläche berechnet.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit Ihres Antrages maßgeblich von der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen abhängig ist. In diesem Zusammenhang dürfen wir noch darauf hinweisen, dass es bis zu 4 Wochen dauern kann, bis die beantragten Registerauszüge bei der zuständigen Behörde eingehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter gerne zur Verfügung!